

Geschäftsordnung der LandesASTenKonferenz Rheinland-Pfalz

In der Fassung vom 05.01.2021

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Mitgliederversammlungen, Sitzungen und Beschlussfassungen des Vereins und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.

§ 2 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Stimmberechtigung der Anwesenden fest.
- (2) Soweit erforderlich, kann die Sitzungsleitung zu ihrer Unterstützung eine Zählkommission ernennen und jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.
- (3) Die Sitzungsleitung kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung
 1. zur Ordnung und zur Sache rufen,
 2. nach mehrfacher Störung das Wort entziehen,
 3. die Redezeit auf nicht weniger als eine Minute je Redebeitrag begrenzen,
 4. die Mitgliederversammlung oder Sitzung für bis zu zehn Minuten unterbrechen,
 5. teilnehmende Personen ausschließen, wobei Mitglieder zur Abstimmung zuzulassen sind und
 6. die Mitgliederversammlung oder Sitzung auflösen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.
- (4) Gegen diese Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied sofortige Beschwerden einlegen, woraufhin über die Maßnahme zu beschließen ist.

§ 3 Protokoll

- (1) Die Schriftführung erstellt ein Protokoll, aus dem das Datum, die Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die sie vertretenden Personen, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sind.
- (2) Auf Verlangen müssen abgegebene persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigefügt werden.
- (3) Die Protokolle sind binnen vier Wochen zu erstellen und den Mitgliedern durch den Vorstand schriftlich oder digital bereitzustellen.

§ 4 Öffentlichkeit

Mitgliederversammlungen und Sitzungen tagen grundsätzlich öffentlich.

§ 5 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung oder Sitzung soll folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Beschluss über die Tagesordnung,
3. Rundlauf (Bericht des Vorstandes und der ASten),
4. inhaltliche Anträge,
5. finanzwirksame Anträge sowie
6. Verschiedenes.

Die Sitzungsleitung stellt die vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion; über Änderungen und die Verabschiedung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung oder Sitzung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Anträge

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und alle Studierenden des Landes. Anträge sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung oder Sitzung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten und den Mitgliedern zuzustellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung oder Sitzung die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages beschließen.

§ 7 Behandlung von Tagesordnungspunkten

- (1) Die Sitzungsleitung eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
- (2) Die Mitgliederversammlung oder Sitzung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.
- (3) Die vertretungsberechtigten Personen des der*des Antragstellerin*Antragstellers begründen den Antrag.
- (4) Für jeden Tagesordnungspunkt wird von der Sitzungsleitung eine geschlechterquotierte Erstredendenliste geführt.
- (5) Während der Aussprache können zu den jeweiligen Anträgen Änderungs- und Modifikationsanträge gestellt werden.
- (6) Nach dem Schluss der Aussprache stellt die Sitzungsleitung alle Anträge zur Abstimmung.

§ 8 Einrichtung von Gender-Plena

- (1) Anträge auf Einrichtung und Durchführung eines Gender-Plenums werden mündlich von Angehörigen eines Vereinsmitglieds gestellt und auf eigenem Wunsch begründet. Antragsberechtigt sind FINT-Personen. Im Antrag sind die Gender, die am Plenum teilnehmen dürfen, zu nennen. Der Antrag ist mit der Antragsstellung angenommen. Die Beratung findet in Abwesenheit der nicht aufgeführten Geschlechter statt. Die Sitzung wird erst nach Beendigung des Plenums weiter fortgesetzt. In der Regel ist die Höchstdauer eines Genderplenums 60 Minuten.

- (2) Das Plenum kann abweichend von §8 Absatz 1 um maximal weitere 60 Minuten verlängert werden. Diese Verlängerung kann auf Antrag einer FINT-Person von den anwesenden FINT Personen mit einfacher Mehrheit angenommen werden.
- (3) Die nicht in den Antrag inkludierten Gender halten gleichzeitig ein eigenes Plenum ab.
- (4) Das genderspezifische Plenum hat das Recht eine Abstimmung der LAK in ein und derselben Sache einmalig aufzuschieben. Die Aufschiebung muss mit einer Gleichstellungsproblematik begründet werden und mit einfacher Mehrheit der Anwesenden des genderspezifischen Plenums beschlossen werden.
- (5) Das Plenum aus FINT-Personen kann eine*n Frauenbeauftragte*n benennen.

§ 9 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied gestellt werden. Die Meldung erfolgt in der Regel mit zwei erhobenen Händen, der Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort zu behandeln. Der Aufruf eines Antrags zur Geschäftsordnung darf einen Redebeitrag jedoch nicht unterbrechen. Zu ihnen werden eine Antragsbegründung sowie eine inhaltliche oder formale Gegenrede zugelassen. Gibt es keine Gegenrede, so ist der Antrag zur Geschäftsordnung angenommen.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig ein Antrag auf
 1. Begrenzung der Redezeit,
 2. Schließung der Redeliste,
 3. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 4. Sitzungsunterbrechung,
 5. Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
 6. Nichtbefassung eines Beratungsgegenstandes,
 7. Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
 8. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 9. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 10. Wiederholung der Auszählung der Stimmen,
 11. Stimmungsbild,
 12. Abgabe einer persönlichen Erklärung, sowie
 13. Abweichung von der Geschäftsordnung, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen o.ä.. Auf Verlangen mindestens eines anwesenden Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich auf einer Mitgliederversammlung oder Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

- (3) Beschlüsse können in Fällen, in denen nicht mehr rechtzeitig auf einer Sitzung abgestimmt werden könnte, im Umlaufverfahren getroffen werden. Dazu wird der Antrag von dem antragstellenden Mitglied an die anderen Mitglieder geschickt, welche ihr Abstimmungsverhalten den jeweils anderen Mitgliedern innerhalb von drei vollen Tagen mitteilen. Sonn- und Feiertage werden wie Werktagen behandelt. Bei der Abstimmung müssen sich mindestens 1/3 aller Mitglieder beteiligen. Bei der Ermittlung wird abgerundet. Die Ergebnisse sind den Mitgliedern mitzuteilen und im Protokoll der nächsten Sitzung oder Mitgliederversammlung zu vermerken. Die E-Mails sind zu archivieren.
- (4) Die Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf einer Sitzung oder Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet die Sitzungsleitung das weitere Verfahren.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am 05.01.2021 in Kraft.